

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 20.05.2008

Das Rücktrittsrecht II

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Fall

Winzer V hat an Gastwirtin K 100 Flaschen Rieslingwein verkauft, den K sofort bezahlt hat. Der Wein soll von V an K übersendet werden. Am 1.4.2008 fordert K den V auf, ihr den Wein bis spätestens zum 15.4. zu liefern. Am 17.4. trifft der Wein bei K ein. V hatte ihn am 13.4. abgesendet. K weigert sich, den Wein anzunehmen und erklärt den Rücktritt vom Vertrag.

Wie ist die Rechtslage?

Lösung

Anspruch K \rightarrow V auf Rückzahlung

- Anspruchsgrundlage: § 346 Abs. 1 BGB
- Rücktrittsrecht der K: § 323 Abs. 1 BGB
 - Gegenseitiger Vertrag? +
 - Nichterbringung der Leistung? +
 - Fristsetzung? +
 - Fristablauf? – (Es genügt, wenn die Leistungshandlung rechtzeitig erfolgt).

Abwandlung

Ändert sich etwas, wenn V den Wein erst am 16.4. abgesendet hat?


Lösung

Anspruch K \rightarrow V auf Rückzahlung

- Anspruchsgrundlage: § 346 Abs. 1 BGB
- Rücktrittsrecht der K: § 323 Abs. 1 BGB
 - Gegenseitiger Vertrag? +
 - Nichterbringung der Leistung? +
 - Fristsetzung? +
 - Fristablauf? +
 - Ausschluss des Rücktrittsrechts durch Leistungsangebot des V?
Wohl nein: V darf das Rücktrittsrecht nicht ohne weiteres wieder aus der Hand geschlagen werden.

Der Rücktritt nach § 324 BGB

- Voraussetzungen:
 - Gegenseitiger Vertrag
 - Verletzung einer Schutzpflicht (§ 241a Abs. 2 BGB)
 - (soweit Pflichten, die nicht im Synallagma stehen, nicht unter § 323 BGB fallen, kann § 324 BGB ebenfalls angewendet werden).
 - Unzumutbarkeit der weiteren Vertragsdurchführung.
- Keine Fristsetzung erforderlich.



Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 21.05.2008

Das Rücktrittsrecht III

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

